



Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)
Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3, Postfach, 8152 Glattbrugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. August 2021  Stefan Hasler, Direktor VSA  Heinz Habegger, Präsident VSA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme **zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**. Die in der aktuellen Vernehmlassung vorgesehenen Anpassung der Verordnungen sind von grosser Bedeutung, um die Risiken von Pestiziden sowie die übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt zu minimieren.

Als Gewässerschutzverband äussern wir uns insbesondere zu den Aspekten des Verordnungspakets, welche die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pestiziden sowie der Nährstoffverluste betreffen. Auf Aspekte, welche andere Bereiche der landwirtschaftlichen Praxis betreffen, gehen wir nicht ein.

Wir begrüssen die Einführung zentraler Informationssysteme zum Nährstoffmanagement und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Auch die beiden Absenkpfade zu den Pestiziden und Nährstoffen begrüssen wir grundsätzlich. Beide gehen jedoch zu wenig weit und führen nicht in der notwendigen Frist zur Einhaltung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Zudem fehlen verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

Offen bleibt, was nach 2027 bzw. 2030 geschieht. Auch danach muss die Absenkung weitergehen. Als zielführend erachten wir diesbezüglich strengere Vorgaben bei der Zulassung der Pestizide sowie die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von Pestiziden ausgeht. Lenkungsabgaben setzen wichtige und richtige Anreize für die Zukunft. Weder aus ökologischer noch aus wirtschaftlicher Sicht gibt es einen plausiblen Grund, der gegen die Einführung einer Lenkungsabgabe sprechen würde. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Produktionsmittel. Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pestiziden ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Risiken von Pestiziden

Die negativen Auswirkungen von Pestiziden auf Nicht-Zielorganismen, auf die Biodiversität sowie speziell auf Gewässer sind wissenschaftlich gut belegt. Für die teilweise hohen und lange andauernden Überschreitungen gesetzlicher Anforderungen sowie ökotoxikologisch basierter Umweltqualitätskriterien liegen in der Schweiz zahlreiche Nachweise vor.

Mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der Verabschiedung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und anderen laufenden Aktivitäten sind notwendige Massnahmen eingeleitet. Damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, verabschiedete Ziele erreicht und wissenschaftlich hergeleitete ökotoxikologische Kriterien für die Umweltqualität nicht länger überschritten werden, ist jedoch die rasche Umsetzung wirksamer Massnahmen sowie ein effizienter Vollzug notwendig. Unabhängig von der Reduktion der Risiken erachten wir es als zwingend, dass die numerischen Anforderungswerte der GSchV eingehalten werden müssen. In Gewässern bzw. deren Einzugsgebieten, wo dies nicht der Fall ist, müssen umgehend Massnahmen verordnet werden können bzw. ergriffen werden. In diesem Sinne begrüsst der VSA die Liste mit den im ÖLN nicht mehr zugelassenen Pestiziden.

Die in der DZV vorgesehenen präventiven Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden bis heute zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den vorliegenden Anpassungen die Umsetzung verbessert werden soll.

Auswirkungen der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Umwelt

Die Ursachen und das Ausmass der übermässigen Stickstoff- und Phosphoreinträge sind gut bekannt. Ihre stark negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, die Qualität von Gewässern, Trinkwasser, Böden und der Luft sowie auf die Waldfunktionen, das Klima und die menschliche Gesundheit sind wissenschaftlich umfassend belegt. Der aktuelle Stand des Wissens erlaubt es, Massnahmen gut abzustützen. Die wissenschaftlichen Daten zeigen, dass es für das Erreichen national und international gesetzter Ziele ein rasches Handeln der Akteure auf nationaler und kantonaler Ebene braucht. Damit deutlich wird, welche Massnahmen erfolgreich und wo weitere Kurskorrekturen nötig sind, müssen transparent erhobene Indikatoren und messbare, verbindliche Ziele gesetzt werden, deren Erreichung regelmässig überprüft wird.

Absenkpfade

Quantifizierte und terminierte Ziele sind für eine erfolgreiche Umsetzung von grosser Bedeutung. Die in der Pa.Iv. 19.475 vorgeschlagenen Absenkpfade und ihre Konkretisierung im Verordnungspaket sowohl für Pestizide als auch für Nährstoffe sind deshalb sehr wichtig. In den Vernehmlassungsvorschlägen fehlt aber die längerfristige Perspektive. Die Reduktionsziele für Nährstoffe sind kaum ausreichend, um die die übermässigen Einträge in die Umwelt – gemessen an der Überschreitung von Critical Loads für Stickstoff – genügend zu reduzieren.

Der VSA unterstützt die national und international etablierte Ospar-Methodik zur Berechnung der Nährstoffreduktion. Die vorgesehene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste um mindestens 20% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014 bis 2016 betrachten wir als realistisch. Damit die UZL eingehalten werden, braucht es aber beim Stickstoff eine Reduktion von über 30%. Um einen kontinuierlichen Fortschritt zu erreichen bzw. die Risiken auch langfristig weiterhin möglichst zu reduzieren, betrachten wir das vorgeschlagene Zwischenziel bis 2030 als sinnvoll, empfehlen aber ein auf die UZL abgestimmtes Ziel für ca. 5 Jahre später.

Um die Absenkziele zu erreichen, sind ein transparentes und umfassendes Monitoring sowie zielorientierte und wirksame Massnahmen notwendig. Dazu gehört auch ein gesicherter Vollzug und Kontrollierbarkeit durch die Kantone. Ebenso sind bereits jetzt Überlegungen und Massnahmen wichtig (inkl. deren Kommunikation), wie vorgegangen werden soll, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Entsprechend empfehlen wir festzulegen, welche Massnahmen ergriffen werden oder vom Bund veranlasst werden können, wenn die Ziele nicht erreicht werden.

Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln finden Sie auf den Folgeseiten. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stefan Hasler, Direktor VSA



Heinz Habegger, Präsident VSA

P.S.: Der VSA hat sich fachlich mit der scnat sowie der Umweltallianz ausgetauscht, weshalb die Einschätzungen des VSA in gewissen Punkten mit denjenigen der beiden Organisationen übereinstimmen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i> Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i> 	<p>Wir begrüßen die Einführung neuer Produktionssystembeiträge und die Bündelung der Beiträge in der Beitragsklasse Produktionssystembeiträge bei gleichzeitiger Streichung der Ressourceneffizienzbeiträge.</p> <p>Antrag Diese neuen Beiträge müssen zwingend konkrete und messbare Wirkung zeigen. Dazu braucht es ein regelmässiges Monitoring. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge anzupassen oder der Beitragstyp aufzuheben.</p>	

<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p>	<p>Antrag: Art. 18 Abs. 1 und 2 Es ist konkret aufzuzeigen, wie die präventiven Massnahmen, die natürlichen Regulationsmechanismen usw. sowie das Schadschwellenprinzip umgesetzt werden können und wie dies auf den Betrieben kontrolliert wird.</p> <p>Abs. 4: Wir begrüssen die Anpassung, beantragen jedoch, dass bei der Beurteilung des erhöhten Risikopotenzials auch die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen einfließen (insb. Amphibien, Bienen etc.)</p>	<p>Heute werden die beiden Absätze nicht vollzogen. Wäre dies der Fall hätten wir die anstehenden Probleme nicht.</p> <p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Nichtzielorganismen. Dazu sollen die Risikopotenziale für Nichtzielorganismen wie Amphibien, Bienen etc. bewertet werden und in die ÖLN Auswahl einfließen.</p>
<p>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</p>		
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden: a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor;</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung, beantragen jedoch, dass bei der Beurteilung des erhöhten Risikopotenzials auch die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen einfließen (insb. Amphibien, Bienen etc.)</p>	<p>Das Risiko für naturnahe Lebensräume muss ebenfalls gesenkt werden, so steht es im Gesetzestext. Dazu gehört zwingend eine Einschränkung der Wirkstoffe mit einem erhöhten Risikopotential für Nichtzielorganismen. Dazu sollen die Risikopotenziale für Nichtzielorganismen wie Amphibien, Bienen etc. bewertet werden und in die ÖLN Auswahl</p>

<p>j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin.</p>		<p>einfließen.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit: a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden: a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.</p>	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p> <p>Antrag Anhang 1 6.1a Risikoreduktionsmassnahmen müssen die Reduktion des Transportes via hydraulische Kurzschlüsse berücksichtigen.</p>	<p>Die Wirksamkeit der Risikoreduktions-Massnahmen muss garantiert werden. Dabei muss die Reduktion des Transports über hydraulische Kurzschlüsse integriert werden, nur so kann die Wirksamkeit wirklich belegt werden.</p> <p>Weiter muss die Kontrollierbarkeit vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall. Zudem haben die Kantone nicht genügend Kapazitäten all diese Vorgaben seriös zu kontrollieren.</p>
<p><i>Anhang 1 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</i> 6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.</p>	<p>Wir begrüßen diese Anpassung.</p>	
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Antrag Anhang 1 6.3.2 Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>In den Sonderbewilligungen sehen wir eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs.1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).</p>	<p>Wir unterstützen die Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel.</p>	
<p>5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>		
<p><i>Art. 14 Daten</i> Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern... b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger... c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2... d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte... e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin...</p>	<p>Wir begrüssen die Anpassung.</p> <p>Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	

<p><i>Art. 15</i> Erfassung und Übermittlung der Daten 1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag. Abs. 2 bis 8</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 16a</i> Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: Bst. a bis e.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung. Antrag Die erhobenen Daten werden dem BAFU und den Kantonen zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		
<p>2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001</p>		
<p><i>Art. 24b</i> Mitteilungspflicht für Düngelieferungen 1 Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen. Abs. 2 bis 3</p>	<p>Wir begrüßen die Mitteilungspflicht für Düngelieferungen.</p>	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1</i> 1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>	
<p>3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>		
<p><i>Art. 10a</i> Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Wir begrüßen das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Damit die UZL eingehalten werden, braucht es beim Stickstoff eine Reduktion von über 30%. Deshalb muss geklärt werden, wie die Absenkung nach 2030 weitergeht sowie festgelegt werden, wie vorgegangen wird, wenn das Zwischenziel bis 2030 nicht erreicht werden kann.</p>	<p>Als Zwischenziel akzeptieren wir das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben und der Tragfähigkeit der Ökosysteme. Einen tieferen Wert als 20% lehnen wir somit ab.</p> <p>Uns scheint zweifelhaft, ob mit den momentan geplanten Massnahmen eine Reduktion um mind. 20% bis 2030 erreicht werden kann. Deshalb muss bereits jetzt klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft in den Jahren vor 2030 nicht auf der Zielgeraden ist (z.B. Verringerung der Produktion von Fleisch- und Milchprodukten, Kürzungen bei den Direktzahlungen etc.).</p>

<p><i>Art. 10b</i> Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation <i>Agroscope Science</i> Nr. 100 /2020.3</p>	<p>Der VSA unterstützt die national und international etablierte Ospar Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste.</p> <p>Die OSPAR-Bilanzierungsmethode sagt aber noch wenig darüber aus wie gross die Belastung und damit der Bedarf für die Reduktion ist. Siehe deshalb nächsten Punkt 10neu.</p>	
<p><i>Art. 10b Abs 2 (neu)</i></p> <p><i>Die Beurteilung des Reduktionsbedarfs erfolgt regelmässig anhand der Anteile der Landwirtschaft zur</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>i) Überschreitung der Critical Loads für Stickstoff Einträge über die Luft,</i> <i>ii) Überschreitungen der Anforderungen in der GSchV für Oberflächengewässer</i> <i>iii) Ungenügender Sauerstoffgehalt in Seen (Phosphor)</i> <i>iv) Überschreitungen der numerischen Anforderungen in der GSchV für Grundwasser</i> 	<p>Zur Beurteilung des Reduktionsbedarf von Phosphor und Stickstoff soll die Vorlage mit nebenstehendem Art. 10b Abs 2 ergänzt werden.</p>	<p>Die regelmässige Neubeurteilung des weitergehenden Reduktionsbedarfes sowie die Aktualisierung der Reduktionsziele der Stickstoff- und Phosphorverluste wird in den Vernehmlassungsunterlagen nicht angesprochen.</p> <p>Die Tragfähigkeit der Ökosysteme sowie die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung muss aber regelmässig neu beurteilt werden. Es soll daher der noch ausstehende Reduktionsbedarf in Bezug auf verschiedene Umweltkompartimente (Luft, Grundwasser, Oberflächengewässer, Sauerstoffgehalt in Seen) ausgewiesen werden.</p> <p>Eine angemessene Reduktion der Stickstoffverluste lässt sich anhand der Überschreitungen der Critical Loads in Lebensräumen und für Grund- und Oberflächengewässer anhand der numerischen Anforderungen der GSchV beurteilen; eine angemessene Reduktion der Phosphorverluste anhand der numerischen Anforderungen der GSchV, u.a. für den Sauerstoffgehalt in Seen.</p> <p>Dies erlaubt es auch, die Kohärenz mit der Umweltschutzgesetzgebung sowie den Umweltzielen Landwirtschaft sicherzustellen, welche sich auf rechtliche Grundlagen abstützen (BAFU & BLW 2016).</p>
<p><i>Art. 10c</i> Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1. Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der</p>	<p>2a Die Wirkung von Massnahmen darf nur in den Expositionsfaktor eingerechnet werden, wenn die Wirkung nachgewiesen werden kann.</p> <p>2a Der Risikowert für Wasserorganismen sollte</p>	<p>Es ist nicht vertretbar, Massnahmen als Risikoreduktion anzurechnen, wenn diese nicht mit Sicherheit belegt und schon gar nicht quantifiziert werden können. Wir fordern deshalb, dass nur jene Risikoreduktionsmassnahmen berücksichtigt</p>

<p>mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2. Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche 	<p>mit den Anforderungen der GSchV übereinstimmen. Damit wird vermieden, dass das Risiko laut Risikoindikator abnimmt, nicht aber laut GSchV.</p> <p>2 b): Das Risiko für Nichtzielorganismen muss überall (in allen Flächen, nicht nur in naturnahen) bewertet und berücksichtigt werden!</p> <p>2 a) / 2 c). Monitoringdaten müssen in geeigneter Form für die Validierung der berechneten Risiken verwendet werden.</p> <p>2c) Es ist zu prüfen ob ein Indikator basierend auf Monitoring Daten erstellt werden kann.</p> <p>Die Risiken müssen für weitere Schutzgüter berechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2d) Boden 2e) Luft 2f) Mensch <p>Bei der Kommunikation der Resultate muss darauf geachtet werden, dass die Unsicherheiten im Indikator kommuniziert werden.</p>	<p>werden, bei denen die Expositionsreduktion belegt und quantifizierbar ist.</p> <p>Modellierungen basieren auf sehr vielen Annahmen und berücksichtigen nie alle Aspekte, die in der Realität vorkommen. Sie sind daher mit grossen Unsicherheiten behaftet. Das reale Risiko kann stark von dem Modellierten abweichen. Die Indikatoren müssen daher zwingend mit Daten aus dem Oberflächengewässer und Grundwassermonitoring validiert werden.</p> <p>Im Grundwassermonitoring der Schweiz (Naqua) stehen Messdaten aus der Referenzperiode zur Verfügung. Es ist daher zu prüfen ob für das Grundwasser zwei Indikatoren berechnet werden können i) modelliert ii) gemessen.</p> <p>Auch in den Bereichen Boden, Luft und Mensch entstehen durch den Einsatz von Pestiziden erhebliche Risiken, die im vorliegenden Vorschlag nicht berücksichtigt werden. Wir fordern, dass auch dort die Risiken mit einer geeigneten Methode berechnet werden.</p>
---	--	--